

- Daten der Liegenschaftskarte
- Fl. 32 Flurgrenze mit Flurnummer
 - 20 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Gebäude

1. Festsetzungen (BauGB, BauNVO, HBO)

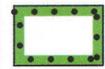


Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
Die innerhalb des Geltungsbereichs liegende Fläche wird gemäß § 34 Abs.4 Nr.2 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Innenbereich) festgelegt.

Ergänzende textliche Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche im Sinne § 19 BauNVO:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung beträgt die maximal zulässige Grundfläche 1.800 m².
2. Die zulässige Grundfläche darf durch Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen, die nach HBO auch in den Abstandsflächen zugelassen werden können, bis zu 25% überschritten werden.
3. Zusätzliche Flächenbefestigungen für Zufahrten, Wege, Stellplätze etc. sind bis zu einem Umfang von 4.500 m² zulässig. Überschreitungen der zulässigen Grundfläche gemäß Punkt 2 sind darauf anzurechnen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20,25 und § 9 (6) BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

2. Nachrichtliche Darstellungen



FFH-Gebiet 5515-303 "Lahntal und seine Hänge"



Naturdenkmal

3. Hinweise

3.1 Erdarbeiten

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Archäologischen Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises zu melden. Der Geltungsbereich liegt weiterhin im Gebiet von einem erloschenen Bergwerksfeld. Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

3.2 Niederschlagswasser

Gemäß § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen versickert werden.

3.3 Altlasten/Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu benachrichtigen.

3.4 Wasserwirtschaft

Der Planungsraum liegt in Schutzzone III des mit Verordnung vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65, S. 396) festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen III Beselich-Obertiefenbach und in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen "6, 7 und 8 Limburg" der Stadt Limburg, festgesetzt mit Verordnung vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65, S. 396), geändert am 12.05.1998 (StAnz. 32/98, S. 2458). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

4. Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.
- Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 in der Fassung zur Zeit der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung des Planes.

Übersichtskarte 1 : 30.000



5. Verfahrensvermerk

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.04.2015 die Aufstellung der Innenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2015 in der Nassauischen Neuen Presse und am 10.10.2015 im Weilburger Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.
2. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen.
3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen.
4. Zu dem Entwurf der Innenbereichssatzung in der Fassung vom Oktober 2015 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) BauGB in der Zeit vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 beteiligt.
5. Der Entwurf der Innenbereichssatzung in der Fassung Oktober 2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. (2) BauGB in der Zeit vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Runkel hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2016 die Innenbereichssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom Januar 2016 beschlossen.

Bürgermeister
Bürgermeister

15. März 2016

Runkel, den



6. Ausgefertigt

Bürgermeister
Bürgermeister

15. März 2016

Runkel, den



Der Satzungsbeschluss wurde am 23. März 2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Innenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten.

Bürgermeister
Bürgermeister

24. März 2016

Runkel, den



Bauleitplanung der Stadt Runkel Innenbereichssatzung "Schloß Dehrn" - 1. Änderung im Stadtteil Dehrn



AUSFERTIGUNG

Planfassung: Januar 2016

Datum: 08.03.2016

Bearbeitung: A. Zettl

Geprüft: A. Zettl

GIS/CAD: B.Wasmus/A. Zettl

Karten-/Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Planungsbüro Zettl

Südhang 30
35394 Gießen
Tel.: 0641 49410-349
Fax.: 0641 49410-359
email: info@planungsbuero-zettl.de
Internet: www.planungsbuero-zettl

Bauleitplanung · Landschaftsplanung · Geoinformatik